



Sicherheitsdirektion
Fonds und Bewilligungen

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 54 62
lotterien@be.ch
www.be.ch/lotterien

Informationen zum Gesuch für die Durchführung einer Lotterie

Rechtsgrundlagen:

- Kantonales Lotteriegesezt vom 4. Mai 1993, LG (BSG 935.52)
- Kantonale Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004, LV (BSG 935.520)
- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz BGS, SR 935.51) vom 29. September 2017 (Stand am 1. Januar 2019)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung VGS, SR 935.511) vom 7. November 2018 (Stand am 1. Januar 2019).
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13.10.1965, VStG (SR 642.21, Stand 1. Januar 2019)

WICHTIG: Ab 2021 müssen die Kleinlotterien vom Antragsteller selbst durchgeführt werden

Aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen des Bundes, kann ab 2021 die Durchführung der Kleinlotterie nicht mehr an Swisslos übertragen werden.

Ab 2021 gelten neue Regelungen. Nachdem der Grosse Rat das neue kantonale Geldspielgesetz in der Sommersession 2020 angenommen hat, sind diese zurzeit in Bearbeitung und können gegen Ende 2020 bekannt gegeben werden. Untenstehende allgemeine Informationen werden unter Vorbehalt der neuen gesetzlichen Vorgaben gemacht.

Voraussetzungen

Lotterien werden nur bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige **Zwecke mit mindestens regionaler Bedeutung**. Bewilligungen für die Ausgabe von Lotterien werden nur erteilt an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern, die nach ihren Statuten ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen.

Die Gesuchsteller haben anhand des eingereichten **Budgets** nachzuweisen, dass sie auf die **Mittel aus der Lotterie angewiesen** sind und angemessene Eigenleistungen erbringen. Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch den Gesuchsteller beantragt und durch die Bewilligungsbehörde nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses der Gesuchsteller und des öffentlichen Wohls festgesetzt.

Verfahren

Eine Lotterie darf nur durchgeführt werden, wenn sie von der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (Regierungsratsbeschluss), verfügt ist. Das Gesuch für die Ausgabe einer Lotterie muss auf dem online Formular mit sämtlichen Beilagen im Jahre vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, Gesuche für Kontingentsabtretungen in andern Kantonen einzureichen. An Veranstaltungen mit Lotteriebewilligungen können keine zusätzlichen Beiträge aus dem Sportfonds oder Lotteriefonds beantragt werden.

Durchführung

Es werden nur Lotterien bewilligt, bei denen die Teilnahme durch den Kauf eines Loses erfolgt. Die Gewinnsumme hat bei Geldlotterien mindestens 50 Prozent der Plansumme und bei Warenlotterien mindestens 70 Prozent der Plansumme zu betragen. Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

Trefferplan

Dem Gesuch ist ein Trefferplan beizulegen, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgehen. Beispiel eines Trefferplans:

Anzahl Gewinne	Art und Höhe der Gewinne	Gewinnsumme
1	Laptop à Fr. 1000.-	Fr. 1000.-
100	Barpreis à Fr. 50.-	Fr. 5000.-
1000	Barpreis à Fr. 5.-	Fr. 5000.-
		Total Fr. 11'000.-

Losverkauf und Ziehung

Der Verkauf von Losen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Die Lose müssen folgende Angaben auf der Aussenseite enthalten:

- Bezeichnung des Veranstalters
- Lospreis
- Bezugsort und Einlösefrist der Preise,
- Bewilligungsvermerk (amtl. bewilligt am »Datum«).

Über die Ziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die für die Durchführung der Lotterie verantwortliche Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungsvorgangs sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten. Das Protokoll ist in der Gemeinde des Ziehungsorts öffentlich aufzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann das Protokoll verlangen.

Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen. Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zugunsten des Lotteriezwecks.

Abrechnung und Kontrolle

Alle Veranstalter haben der Bewilligungsbehörde die **Schlussabrechnung der Veranstaltung** (analog Budget bei der Gesuchseinreichung) zuzustellen.

Zudem ist spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösefrist der Gewinne eine **Abrechnung der Lotterie** einzureichen.

Die Abrechnung der Lotterie hat Angaben zu enthalten über

- a die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf,
- b die Unkosten für die Durchführung der Lotterie,
- c den Wert der bezogenen und der zugunsten des Lotteriezwecks verfallenen Gewinne,
- d den Reinertrag aus der Lotterie,
- e die Verwendung des Reinertrags.

Die Veranstalter der Lotterie sind verantwortlich, dass allfällige Verrechnungssteuern korrekt mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechnet werden (SR 642.21, Formular 121).

Sanktionen

Wer eine unbewilligte Lotterie ausgibt oder durchführt untersteht den Strafbestimmungen von Art. 131 BGS.

Diese Zusammenstellung ist nicht vollständig. Für weitere Informationen wird auf die eingangs aufgeführten Rechtsgrundlagen verwiesen.